

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)

der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld und der Zwangsinnung für das Uhrmacher-, Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn

Abonnements- und Insertions-Bedingungen siehe auf dem Titelblatt

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Nummer 18

Leipzig, 15. September 1910

17. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Am 29. August fand im Mariengarten unsere monatliche Sitzung statt, die von den Mitgliedern Herren Diebener, Friedrich, Herrmann, Hofmann, Magdeburg, Scheibe, Schneider, Wacker und Wildner besucht war. Der Vorsitzende und der Kollege Scholze fehlten entschuldigt, sie waren verreist.

Unter den zur Verhandlung stehenden Einsendungen betrafen wieder einige Zuschriften die Anzeigen der

Deutschen Uhrenindustrie

welche in verschiedenen Zeitungen, sogar in Handwerkskammerorganen erschienen waren. Auf unsere an diese Blätter gerichteten Aufklärungen ist von einigen erwidert worden, daß sie künftig den Anzeigen keine Aufnahme mehr gewähren wollen.

Mit der Bezeichnung

echte Goldränder

wird jetzt von jenen Versandgeschäften, die ihre billigen Uhren besonders schmackhaft machen wollen, viel gesündigt. Da sich diese Bezeichnung als unwahr erweisen läßt und gegen das Gesetz verstößt, haben wir den Kollegen geraten, die betreffenden Versandgeschäfte anzuzeigen.

Zu der Frage der Aufhebung des

§ 100 q der G.-O.

bzw. der verschiedenen Anschauung, die darüber herrscht, gibt die folgende Notiz einen weiteren Beitrag.

Eine Zwangsinnung im Bezirk der GK. Zittau hatte beschlossen — ohne ihre Mitglieder bezüglich der Festsetzung ihrer Preise zu beschränken —, daß das öffentliche Bekanntmachen der Preise zu unterbleiben habe. Diesen Beschluß hatte der als Aufsichtsbehörde zuständige Stadtrat unter Bezugnahme auf § 100 q der G.-O. beanstandet. Die darauf von der Innung eingelegte Beschwerde wurde der Kammer seitens der Aufsichtsbehörde zur Äußerung vorgelegt.

Der Vorstand der Kammer erklärte im Einverständnis mit den gesamten Kammermitgliedern, daß seiner Überzeugung nach der Innungsbeschluß mit dem Wortlaut der Gewerbeordnung nicht im Widerspruch stehe, denn nach § 100 q der G.-O. sei einer Zwangsinnung lediglich verboten, ihre Mitglieder in der Annahme von Kunden oder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen zu beschränken. Dieser Paragraph werde aber durch den angezogenen Beschluß der Zittauer Barbier- und Friseurinnung nicht berührt, da die Mitglieder in der Festsetzung

der Preise ihrer Leistungen nicht beschränkt seien und ebensowenig in der Annahme von Kunden. Es bleibe jedem Mitgliede unbenommen, die Preise seiner Leistungen so niedrig als möglich zu bemessen und so viel Kunden anzunehmen wie möglich. Auch könne jedes Mitglied den Tarif seiner Leistungen in seinem Lokale aushängen; der Innungsbeschluß wolle nur, daß die Festsetzung der Preise nicht öffentlich, also z. B. in Zeitungen oder in Schaufenstern bekannt gemacht werde. Da in § 100 q ausdrücklich bestimmt sei, welche Beschlüsse in Zwangsinnungen nicht gefaßt werden dürfen, so könne füglich angenommen werden, daß andere das Gewerbe einschränkende, den Gewerbebetrieb an sich nicht hindernde Beschlüsse von Zwangsinnungen gefaßt werden dürfen.

Den gleichen Standpunkt hat auch die Kreishauptmannschaft eingenommen; sie hat die Beschwerde der Innung für beachtlich gefunden. Der Innungsbeschluß besteht also zu Recht.

In anderen Städten, z. B. Elberfeld, wo die Uhrmacherinnung einen gleichen Beschluß gefaßt hatte, wurde von der Behörde entschieden, daß die Innung kein Recht habe ihren Mitgliedern die Bekanntgabe der Preise zu verbieten. Es wäre deshalb erwünscht, daß sich recht bald eine einheitliche Spruchpraxis durchsetzt.

Aus dem Elsaß sind in letzter Zeit recht bewegliche Klagen über das

Hausieren

eingelaufen. Wir haben den Kollegen die Wege gezeigt, welche sie zur Verfolgung der Hausierer einschlagen müssen, insbesondere wenn diese in staatlichen Anstalten hausieren. Heute möchten wir darauf aufmerksam machen, daß die kgl. bayr. Staatsministerien folgende Entschliebung erlassen haben:

„Aus Kreisen der Gewerbetreibenden wurden Klagen erhoben über das Detailreisen und Hausieren in staatlichen, gemeindlichen und anderen öffentlichen Amtsräumen.

Die staatlichen Behörden werden aus diesem Anlaß angewiesen, Detailreisenden und Hausierern das Betreten der Amts- und Schulräume zum Zweck der Ausübung ihres Gewerbes durch Anbringung von leicht sichtbaren Anschlägen zu verbieten und für die Beachtung des Verbots Sorge zu tragen.

In besonderen Fällen können die Amts- und Schulvorstände Ausnahmen von dem Verbot zulassen, soweit die Deckung von Bureau- und Schulbedürfnissen in Frage kommt.